



## **Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

### **Richtlinie**

**zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**(RL Hauptamtliche Projekte nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII)**

**vom 17.03.2025**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Begriffs- und Zuwendungsbestimmungen
8. Allgemeines Verfahren
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten

## **1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen seiner Verantwortung gemäß des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - unter Beachtung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, nämlich der Pluralität, der Partnerschaft und der Subsidiarität sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Zuwendungen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots.

## **2. Rechtsgrundlage**

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung, gewährt.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Richtlinie gilt nicht für Zuwendungen, welche aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz - SächsKomEigVStärkG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung - SächsKomPauschVO) in der jeweils aktuellen Fassung vergeben werden.

Zur fachlichen Umsetzung der mit dieser Richtlinie erfassten Projekte werden nach entsprechend erfolgten Jugendhilfeausschuss- bzw. Kreistagsbeschlüssen festangestellte Fachkräfte benötigt. Grundlage ist der jeweils erfasste Bedarf und die festgesetzten fachlichen Standards im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

Inhaltliche Fachempfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

## **3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte**

Gegenstand der Richtlinie ist eine Förderung des Hauptamtes (Fachkraftförderung). Hauptamtliche Projekte können gefördert werden, wenn die Umsetzung der Projekte nach den §§ 11 - 14, 16 SGB VIII und mit fest angestelltem Personal erfolgt.

Gefördert werden können:

- Projekte der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII
- Projekte der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII

- Projekte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nach Punkt 2 der Förderrichtlinie Weiterentwicklung des Freistaates Sachsen
- Projekte der Familienbildung und familienbezogenen Beratung nach § 16 SGB VIII
- Projekte der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Sofern kein aktuell geltender Jugendhilfeplan vorliegt, kann dies auch durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Projektes nach entsprechender jugendhilfeplanerischer Stellungnahme erfolgen.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist

- die Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie Familien des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen der §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII sowie
- die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit auf die Zielstellung des SGB VIII.

Gemäß § 9 Nummer 3 SGB VIII sind die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen zu berücksichtigen, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Träger im Sinne von § 74 SGB VIII

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Projekte erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
- regional bzw. örtlich wirkt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Eigenleistungen sind auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Fremdmittel, Mitgliedsbeiträge, Teilnahmebeiträge, Spenden und sonstige Zuflüsse (ohne festgelegte/gebundene Zuordnung) sowie unentgeltliche Dienstleistungen. Die Eigenleistungen können daher in Geld, als Sachen oder als Dienste erbracht werden. Bei der Bemessung der Eigenleistungen sind die unterschiedliche Finanzkraft der Träger und die sonstigen Verhältnisse der Träger zu berücksichtigen.

Erstattungen der Krankenkassen sind keine Eigenleistungen. Sie minimieren als zusätzliche Einnahme lediglich die Aufwendungen für Personal.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert sein muss,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für das Projekt notwendig sind,
- alle bezüglich des Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind,
- allen Fördermittelstellen ein übereinstimmender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist (Abweichungen sind mit den Fördermittelstellen abzustimmen),
- möglichst ein Nachweis zur Beteiligung der Sitzgemeinde vorliegen muss (Zusage einer Kofinanzierung oder Negativbescheinigung),
- für kreisweite Projekte/mobile Projekte eine Anfrage zur Beteiligung der Gemeinden, wo kreisweite Projekte und mobile Arbeit umgesetzt werden sollen, zu stellen ist, um ein Wirken in diesen Gemeinden zu sichern.

Anderslautende Empfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

## **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung bzw. der Fördersatz können entsprechend des Gegenstandes der Förderung variieren.

Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre kein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendung begründet. Zuwendungsfähig sind in der Regel alle anfallenden Kosten, soweit sie für das Erreichen eines Zuwendungszweckes nach dieser Richtlinie notwendig und angemessen sind.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die maximalen Zuschüsse für Personal- und Restkosten, welche die Grundlage einer Förderung nach dieser Richtlinie bilden.

Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) beträgt für eine Zuwendung maximal 40 Wochenstunden. Es gilt die arbeitsrechtliche Regelung des Trägers im Hinblick auf die wöchentlichen Arbeitsstunden, die 1,0 VZÄ entsprechen. Eine Förderung über 1,0 VZÄ hinaus ist nicht möglich. Der Projektträger darf im Vergleich zum öffentlichen Dienst zudem nicht bessergestellt werden. Sofern eine Person unterschiedliche Arbeitsfelder bedient, werden alle Stunden addiert. Eine Förderung von Geschäftsführertätigkeiten ist nicht vorgesehen.

## Personalkosten

Die Anerkennung der Personalkosten erfolgt unter der Bedingung, dass diesen Kosten die für eine Einstufung nach entsprechender Vergütungsgruppe des TVöD maximal anfallenden Ausgaben zugrunde liegen.

Der Projektträger darf eigene Bedienstete nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes. Die rechtmäßige Einstufung liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Zu Unrecht gezahlte Personalkosten unterliegen insoweit dem Vorbehalt der Rückforderung.

Personalkosten sind nur für sozialpädagogische Fachkräfte vorgesehen, welche fachlich-inhaltlich im Projekt tätig sind.

In der Regel sollen mindestens 0,5 VZÄ je Fachkraft pro Projekt zum Einsatz kommen. Bei abweichenden Arbeitszeitmodellen ist vorab die Genehmigung des Jugendamtes einzuholen, um die Zuwendungsfähigkeit der Kosten zu prüfen.

## Restkosten

Restkosten sind Mittel, die zur unmittelbaren Projektumsetzung dienen oder im mittelbaren Zusammenhang der Projektumsetzung entstehen.

### Zuwendungsfähige Ausgaben zur **unmittelbaren** Projektumsetzung:

- projektbezogenes pädagogisches Material für Angebote
- projektbezogenes Arbeitsmaterial/Fachliteratur
- Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt
- projektbezogene Honorare
- projektbezogene Kosten für Ausstattung einschließlich Anschaffungen von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die selbstständig nutzungs- und bewertungsfähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den in § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) genannten Betrag (abhängig von der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Antragstellerin bzw. des Antragstellers) nicht übersteigen; eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist dabei nicht zulässig
- projektbezogene Miete/Betriebskosten/Instandhaltungsmaßnahmen
- Kosten für Weiterbildung und Supervision sowie Fahrtkosten für im Projekt angestellte Fachkräfte
- nur für Schulsozialarbeit bei mindestens zwei geförderten Projekten in gleicher Trägerschaft: Kosten für Teamleitung

*(Mit Antragstellung ist eine detaillierte Untersetzung/Kalkulation einzureichen. Die Teamleitung muss für alle Projekte durch die gleiche Person/Fachkraft erfolgen. Die anfallenden Kosten sind mit dem Verwendungsnachweis beleghaft abzurechnen.)*

Zuwendungsfähige Ausgaben im **mittelbaren** Zusammenhang mit der Projektumsetzung:

- Projektorganisation/Verwaltung als Zuschuss zu den anfallenden Verwaltungskosten: Ausgaben, die mittelbar entstehen und einem Projekt nicht direkt zugeordnet werden können (z. B. Versicherungen, Lizenzen, Hostings, Mitgliedsbeiträge usw.), einschließlich ggf. anteilige Kosten für Verwaltungskräfte (max. EG 6 TvöD-V) mit maximal zwei wöchentlichen Arbeitsstunden pro Projekt  
*(Mit Antragstellung ist eine detaillierte Untersetzung/Kalkulation einzureichen. Die anfallenden Kosten sind mit dem Verwendungsnachweis beleghaft abzurechnen.)*

Höhe der Restkosten:

Grundsätzlich wird folgender Zuschuss wie folgt gewährt:

- **Projekte des landkreisfinanzierten Grundangebotes nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII/sonstige Förderschwerpunkte (außer Schulsozialarbeit):**  
maximal 9.000 € je geförderter VZÄ/Jahr, davon

Kosten der unmittelbaren Projektumsetzung: mindestens 5.000 € je geförderter VZÄ/Jahr und

Kosten der mittelbaren Projektumsetzung: maximal 4.000 € je geförderter VZÄ/Jahr.

Eine darüber hinausgehende Regelung zur Umwidmung von Personalkosten in Restkosten zur alternativen Personalgewinnung (für zusätzliche Honorarkräfte oder ehrenamtlich tätige Personen, wenn Fachkräfte nicht zeitnah zur Verfügung stehen) sowie die Anerkennung von weiterbildungsbedingten Freistellungen von beschäftigten Fachkräften bei der Bemessung der Restkosten pro geförderter VZÄ, welche im ausschließlichen Ermessen des Landkreises liegt, ist durch begründeten Antrag im Einzelfall für einen befristeten Zeitraum möglich. Eine Entscheidung dazu trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

- **Projekte der Schulsozialarbeit:** maximal 8.000 € je geförderter VZÄ/Jahr, davon

Kosten der unmittelbaren Projektumsetzung: mindestens 4.000 € je geförderter VZÄ/Jahr, davon maximal 1.000 €/VZÄ/Jahr für Teamleitung und

Kosten der mittelbaren Projektumsetzung: maximal 4.000 € je geförderter VZÄ/Jahr.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- alkoholische Getränke und Genussmittel
- Präsente/Blumen, Dekoration, Getränke, Lebensmittel und Cateringkosten, wenn diese Ausgaben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Verpflegungs- und Bewirtungskosten für Projektmitarbeitende, wenn diese Ausgaben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte
- Pfand
- Rückstellungen
- Bußgelder, Mahngebühren, Ersatz für Schäden und Geldstrafen
- Leasingrate für Fahrzeug

- Kautionen
- Darlehen, Kreditprovisionen, Zinsen etc.
- Abschreibungen und Wertminderungen, sonstige kalkulatorische Kosten
- Investitionen
- entgeltfinanzierte Leistungen nach §§ 78a ff. SGB VIII
- Ausgleichsabgabe nach SGB IX

Anderslautende Empfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

## **7. Sonstige Begriffs- und Zuwendungsbestimmungen**

*Fahrtkosten* werden im Sinne einer Dienstreise und als Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das jeweils gültige Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) gewährt. Insbesondere auf die Einhaltung von § 5 (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe der Wegstreckenentschädigung je nach Anlass der Dienstreise sowie auf die Voraussetzungen für Mitnahmeentschädigung wird hingewiesen. Demnach ist eine Entschädigung für die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen.

Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder gemieteten Fahrzeugen werden entsprechend dem (Nutzungs-) Nachweis/der Fahrkarte/des Vertrages anerkannt. Es ist jedoch stets die wirtschaftlichste und sparsamste Variante zu wählen. Eventuelle Vergleichsgrundlagen/-angebote sind auf Nachfrage vorzuweisen.

*Honorar* bezeichnet die Bruttovergütung freiberuflicher (selbständiger oder nebenberuflicher) Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Die Leistungserbringung ist nachweislich abzurechnen. Der Erhalt des Honorars muss geeignet bestätigt werden. Auf der Grundlage des Honorarvertrages sind Steuern selbständig abzuführen.

*Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten* bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Fahrtkosten nach SächsRKG, Kopien, Literatur, Telefon usw.) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) als Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale.

Bei der Zahlung von Pauschalen ist ein entsprechender Vertrag auf der Grundlage der geltenden Satzung zu schließen. Alle erforderlichen Unterlagen (Satzung, eventuell Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes, Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

## **8. Allgemeines Verfahren**

Anträge, einschließlich der notwendigen Anlagen, sind grundsätzlich bis zum 31. August des Vorjahres beim Jugendamt des Landkreises einzureichen. Die Antragstellung hat mit dem vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen.

Dem Antrag ist eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung/-konzeption entsprechend den Festlegungen der Jugendhilfeplanung, sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit plausibler Untersetzung (Kalkulation, begründeter Umlageschlüssel, Stundensatz) der Verwaltungskosten, sowie der Kosten der Teamleitung (bei Schulsozialarbeit) beizufügen. Die entstehenden Kosten müssen dabei in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Projektbeschreibung/-konzeption stehen.

Sofern Verwaltungsaufgaben, welche durch direkt beim Träger angestellte Verwaltungskräfte erbracht werden, gefördert werden sollen, ist mit Beantragung der notwendige Qualifikationsnachweis/Berufsabschluss analog den zu fördernden Fachkräften einzureichen und darzulegen, welche Tätigkeit konkret für das Projekt erbracht wird.

Kann vor Beginn des Projektes kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge seitens des Zuwendungsempfängers ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Dieser kann durch entsprechende Kennzeichnung im Antragsformular beantragt werden. Ein Beginn vor entsprechender Zustimmung des Jugendamtes zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bezogen auf den Zuwendungszeitraum ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus.

Die Bewilligungsstelle behält sich nach Bewilligung, Auszahlung und Prüfung des Verwendungsnachweises erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen nach SGB X und unter Beachtung der VwV zu § 44 SÄHO vor.

Für den Antrag sowie den Verwendungsnachweis sind die aktuellen Formulare des Landkreises zu verwenden.

## **9. Schlussbestimmungen**

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

Abweichende Regelungen in ESF-, Bundes- oder Landesförderung haben Vorrang vor dieser Richtlinie und werden durch den Landkreis übernommen und anerkannt.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Pirna, 17.03.2025

gez. M. Geisler

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.